

# Heidelberger Institut für Sozial- und Verhaltenswissenschaften e.V. (HDISV) an der Fachhochschule Heidelberg

---

## Satzung

### § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „**Heidelberger Institut für Sozial- und Verhaltenswissenschaften e.V. (HDISV)**“ an der Fachhochschule Heidelberg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

### § 2 Aufgaben

1. Aufgaben sind insbesondere anwendungsorientierte Forschung, Beratung und Weiterbildung auf allen Gebieten der angewandten Sozialforschung sowie die Unterstützung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Fachhochschule Heidelberg.

Diesen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- personelle und inhaltlich enge Kooperation mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen sowie mit privaten Einrichtungen der Forschung und Bildung im In- und Ausland
  - sozialwissenschaftliche Beratung von Institutionen und Unternehmen auf organisatorischer sowie personaler Ebene unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse
  - Verwirklichung von sozialwissenschaftlichen Projekten mit hohem Innovationsgrad
  - Erforschung spezifischer sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und Ergebnistransfer in praktische Anwendungen
  - Unterstützung des Studiengangs Soziale Arbeit mittels praxisnaher Forschung sowie damit verbundenem Wissenstransfer
  - Förderung von besonders begabten Studierenden und Doktorenden der Sozialen Arbeit und der verwandten Studiengänge wie z.B. Sozialwirtschaft oder Sozialmanagement.
  - Unterstützung von bedürftigen Studierenden der Fakultät auch mit angemessenen finanziellen Hilfen in Form von Zuschüssen oder zinslosen Darlehen unter der Voraussetzung des erwartbaren Studienerfolgs
  - Unterstützung der Fakultät, insbesondere der sozial orientierten Studiengänge mit materiellen und ideellen Hilfen
2. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden sowie solche Gesellschaften, Verbände und Sozialeinrichtungen, die Rechte erwerben und unter ihren Firmen Verbindlichkeiten eingehen können.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher der Entscheidung über die Aufnahme folgt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, im Falle des Todes und durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch den Vorstand.
5. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
6. Dem durch Ausschluss Betroffenen ist zuvor Anhörung zu gewähren. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der Beirat (§ 9)
4. die Geschäftsführung (§ 10).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden in der Regel jährlich, jedoch spätestens alle zwei Jahre einberufen. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand oder der Geschäftsführung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung anderes ergibt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur geheim, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht der Tagesordnung zugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen, bei Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren,
  - die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
  - die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
  - die Festsetzung der Art und der Höhe der Beiträge,
  - die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen. Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein vom Versammlungsleiter zu bestimmender Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
2. Der Verein wird nach außen durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden hat Alleinvertretungsrecht.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom verbleibenden Vorstandsmitglied übernommen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung der vom Verein verfolgten Zwecke (siehe § 2) notwendig sind.

Er hat Beschluss zu fassen über die

- Bestellung des Geschäftsführers
  - Aufnahmeanträge neuer Mitglieder
  - Geschäftsordnung des Vorstandes
  - Ordnung der Geschäftsführung.
2. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus sechs Personen. Ihm gehören an
  - der Rektor der Fachhochschule Heidelberg und
  - der Dekan Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Fachhochschule Heidelberg kraft Amtes sowie

- vier Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft.

Diese werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

2. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er berät bei Forschungsschwerpunkten (ggf. auch Schwerpunktprogramme) im Bereich der Sozialwissenschaften und empfiehlt den Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen geeigneten Einrichtungen.
- Er fördert die Kooperation mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen sowie mit privaten Einrichtungen der Forschung und Bildung im In- und Ausland.
- Er sucht Möglichkeiten zur Akquisition von Fördermitteln für Forschungsvorhaben.
- Er stellt Kontakte zu Unternehmen und Institutionen her und akquiriert Beratungsaufträge.

### **§ 10 Geschäftsführung**

- Der Vorstand bestellt einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer.
- Der Geschäftsführer führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Instituts nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Ihm obliegen auch die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers.
- Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung der Geschäftsführung geregelt.

### **§ 11 Haushalt**

1. Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden durch Zuwendungen, Erträge aus dem Vereinsvermögen und durch Erstattungen von Leistungen aus der Erfüllung des Vereinszwecks aufgebracht.
2. Die Zweckbindung von Zuwendungen ist zulässig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
2. Die Niederschrift über die Rechnungsprüfung ist dem Vorstand in den ersten drei Monaten des Folgejahres – spätestens vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung – vorzulegen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der SRH Hochschulen gGmbH zu, die es zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder soziale Zwecke der Fakultät Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Fachhochschule Heidelberg zur Verfügung stellt.